



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für
Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Christian Dahm MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel
20. Juni 2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 8862.2.2
bei Antwort bitte angeben
Frau Möllerherm
Telefon 0211 4566-579
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

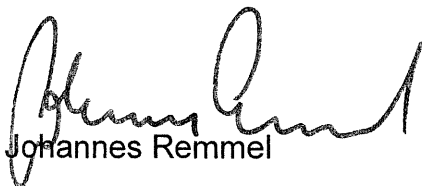
60-fach

**„Auswirkungen der Betriebszeitenverlängerung für den Lärm-
schutz am Flughafen Dortmund“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dahm,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zu den Auswirkungen der Betriebszeitenverlängerung am Flughafen Dortmund mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Bericht an den Ausschuss für Kommunalpolitik – „Auswirkungen der Betriebszeitenverlängerung für den Lärmschutz am Flughafen Dortmund“

Am 7. Juni 2007 ist das novellierte Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen (FluglSchG) vom 1. Juni 2007 (BGBl. I S. 986) in Kraft getreten. Es ändert das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I. S. 282). Zweck dieses Gesetzes ist im Wesentlichen, in der Umgebung von Flugplätzen den Schutz der Nachbarschaft vor Fluglärm durch bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz sicher zu stellen.

Hierzu mussten gem. § 4 Abs. 2 FluglSchG an den großen zivilen und militärischen Flugplätzen Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden. Der Verkehrsflughafen Dortmund fällt unter den Anwendungsbereich des Fluglärmschutzgesetzes. Die entsprechende „Verordnung zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Dortmund“ trat am 25.09.2012 in Kraft. Dem Entwurf der o.g. Verordnung (Vorlage 16/30) stimmte der Ausschuss für Kommunalpolitik einstimmig zu. Hierzu lag ihm mit Vorlage 16/31 ein erläuternder Bericht der Landesregierung vor.

Die zur Berechnung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Dortmund notwendigen Daten wurden in Form eines Datenerfassungssystems (DES) vom Flughafen vorgelegt und durch das für Luftverkehr zuständige Verkehrsministerium auf Plausibilität geprüft und zur Berechnung freigegeben. Das DES enthält alle zur Ermittlung der Lärmbelastung erforderlichen Auskünfte über den voraussehbaren Flugbetrieb. Dies sind die Starts und Abflüge vom Flugplatz, die Anflüge und Landungen am Flugplatz, die Platzrundenflüge, die Überflüge über eine

Start- und Landebahn in niedriger Höhe ohne Bodenkontakt, die Rollbewegungen der Luftfahrzeuge vor dem Start und nach der Landung sowie der Betrieb von Hilfsgasturbinen der Flugzeuge. Diese Daten über den Flugbetrieb beschreiben die Flugbewegungen in einem Prognosejahr (hier: 2017), das in der Regel zehn Jahre nach dem in der Anforderung genannten Bezugsjahr liegt. Der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Lärmschutzzonen anhängige Antrag der Flughafen Dortmund GmbH zur Ausweitung der Betriebszeiten in der Nachtzeit ist ein von der Festsetzung der Schutzzonen unabhängiges Verfahren.

Die Bezirksregierung Münster hat am 23.05.2014 der Flughafen Dortmund GmbH die Genehmigung zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Demnach dürfen am Flughafen Dortmund nun Flugzeuge planmäßig bis 22.30 Uhr starten und bis 23:00 Uhr landen. Für verspätete Flüge sollen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter Starts bis 23:00 Uhr und Landungen bis 23:30 möglich sein. Für die Verspätungen ist dieses Kontingent auf max. 20 Flugbewegungen pro Monat beschränkt. Darüber hinaus dürfen nur solche Flugzeuge verspätet starten oder landen, die auf Grund ihrer besonders lärmarmen Bauweise auf der Bonusliste des Bundesverkehrsministeriums stehen. Nach 22:30 Uhr ist zudem der Einsatz von APUs (Hilfsturbinen zur flugzeugeigenen Stromversorgung) nicht mehr zulässig. Triebwerksprobeläufe dürfen grundsätzlich nur innerhalb der speziellen Lärmschutzkabine erfolgen.

Die Landesregierung hat zugesagt, dass bei einer positiven Bescheidung des Antrags geprüft werde, ob nach § 4 Absatz 5 Fluglärmschutzgesetz eine wesentliche Veränderung der Lärmbelastung zu erwarten ist. Gegebenenfalls wäre dann der Lärmschutzbereich neu zu berechnen und festzulegen.

Bereits aus den dem Antrag beigefügten Gutachten und Stellungnahmen geht hervor, dass sich mit der Verlängerung der Betriebszeiten die Nachtschutzzone voraussichtlich in Richtung des Stadtgebiets Unna vergrößern wird. Die Tag-Schutzzone 1 und 2 nach Fluglärmsgesetz ist davon nicht betroffen.

Die Verlängerung der Betriebszeiten in die Nachtzeit hinein, muss jedoch auch kritisch in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen betrachtet werden: nächtlicher Fluglärm kann den Schlaf der Flughafenwohnerinnen und -anwohner stören und je nach Lautstärke und Anzahl der Lärmereignisse zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen (z.B. Blutdruckerhöhung, Herzkrankheiten) führen. Dabei birgt die verstärkte Nutzung der Nachtrandstunden für die Betroffenen besondere Probleme. Dies bestätigt nachdrücklich eine aktuelle Literaturstudie, die das MKULNV durchgeführt und mit Experten aus der Lärmwirkungsforschung, dem UBA und der WHO in einem Fachgespräch diskutiert hat.

Das MKULNV wird daher die Auswirkungen der Betriebszeitenverlängerung auf die Lärmbelastung durch eine Neuberechnung der Lärmimmissionen prüfen. Zur Prüfung dieser Auswirkungen ist ein neues Datenerfassungssystem erforderlich, das von der Flughafen Dortmund GmbH angefordert wurde. Die Prüfung der Daten erfolgt durch das zuständige Verkehrsministerium, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wird mit den Berechnungen beauftragt. Auf dieser Grundlage wird das Umweltministerium über eine Neufestsetzung von Lärmschutzzonen entscheiden.